



Ergebnisdokumentation

Workshop: Datenschutzrechtliche Aspekte in der Radikalisierungsprävention

am 14. März 2018 in der Denkzeit-Gesellschaft e.V.

Eine Veranstaltung im Rahmen des Projekts
„Interdisziplinäres Kompetenznetzwerk Deradikalisierung“.

Kontakt

Denkzeit-Gesellschaft e.V.

Goebenstraße 24

10783 Berlin

030. 689 15 666

info@denkzeit.com

www.denkzeit.com

www.netzwerk-deradikalisierung.com

Expert(inn)en

Prof. Dr. Klaus Riekenbrauk, Hochschule Düsseldorf

Marcus Pryzibilla, Fachanwalt für Sozialrecht, Lehrbeauftragter an der Medical School Berlin

Diskutant(inn)en

Franziska Kreller, Violence Prevention Network e.V.

Shima Rohlmann, cultures interactive e.V.

Kerstin Lamprecht, JGH Tempelhof-Schöneberg

Dirk Baehr, zzt. Promovend, Universität zu Köln/Denkzeit-Gesellschaft e. V.

Moderation

Winnie Plha, Denkzeit-Gesellschaft e.V.

Protokoll

Nikolas Vogel, Denkzeit-Gesellschaft e.V.

Projektassistenz

Kati Robbe, Denkzeit-Gesellschaft e.V.

Zusammenfassung der Beiträge

In seinem Vortrag stellte **Klaus Riekenbrauk** allgemeine Ziele und Grundlagen des Datenschutzes dar. Das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 1 Abs. 2 Grundgesetz) abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung zählt laut Bundesverfassungsgericht zu den Grundvoraussetzungen einer freien Gesellschaft. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sei kurz zusammengefasst das Recht, zu wissen, wer, was, wann und bei welcher Gelegenheit über einen weiß.

Riekenbrauk gab einen Überblick über relevante Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung zwischen den einzelnen Kooperationspartnern. Als „Königsweg“ bezeichnete Riekenbrauk die Einholung der Einwilligung des Betroffenen. Dies sei der für die Praxis „sauberste“ und zugleich einfachste Weg, um an notwendige Daten zu gelangen, insbesondere im nicht öffentlichen Bereich, wo die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung grundsätzlich sehr streng seien. Anders als häufig angenommen, sei auch bei Minderjährigen nicht zwangsläufig die Mitwirkung der gesetzlich Zuständigen notwendig. Entscheidend für die Einwilligungsfähigkeit sei die Frage nach der intellektuellen Einsichtsfähigkeit, also die Beurteilung, ob der/die Minderjährige die nötige Reife habe, die Tragweite der Einwilligungserklärung zur Datenspeicherung und Datenverwendung abzusehen. Anschließend ging Riekenbrauk auf aktuelle Änderungen im Datenschutzrecht ein, insbesondere auf die am 25. Mai 2018 in Kraft tretende Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), auf deren Grundlage auch das gleichzeitig in Kraft tretende Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) völlig neu gestaltet worden sei. Unter den in Art. 5 verankerten Grundsätzen des Datenschutzes, hob Riekenbrauk das Erfordernis der Zweckbindung besonders hervor. Daten dürften demnach nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie ursprünglich erhoben worden seien. Dabei sei der Zweck stets eng mit der Aufgabe der jeweiligen Stelle verknüpft. Zentral ist für Riekenbrauk zudem der Grundsatz der Datenminimierung, wonach wirklich nur die Daten erhoben werden dürften, die zur Erfüllung der konkreten Aufgabe erforderlichen seien. Abfragen von Daten „auf Vorrat“ seien deshalb unzulässig, so Riekenbrauk. Speziell für den Bereich der Präventionsarbeit sah er Probleme aufgrund des notwendigen Umgangs mit Spekulationen und Wahrscheinlichkeiten, etwa was die Einstufung einzelner Personen als Gefährder angehe. Letztlich müsse jede Sammlung von Daten stets ausreichend begründet werden können.

Nicht allen Teilnehmenden war klar, wann welches Gesetz zur Anwendung kommt. Riekenbrauk erläuterte in diesem Zusammenhang die sogenannte Klammertechnik, eine juristische Methode, die zur Strukturierung von Gesetztestexten herangezogen werde. Allgemein gültige Regeln würden dabei spezielleren Regeln vorangestellt, die nur in einem bestimmten Zusammenhang Geltung beanspruchten. Das SGB I (mit der Vorschrift des § 35) und das SGB X enthielten solche „vor die Klammer gezogenen“, allgemeinen Vorschriften zum Sozialdatenschutz. Ansonsten sei nach dem jeweiligen Aufgabengebiet zu unterscheiden: Der Anwendungsbereich des SGB VIII sei für all diejenigen eröffnet, die speziell im Bereich der Jugendhilfe tätig seien und die in § 2 SGB VIII aufgezählten Aufgaben wahrnahmen. Für die freien Träger erlangten die Vorschriften des SGB VII mittelbare Geltung über § 61 Abs. 3 SGB VIII. Mittelbar deshalb, da das Jugendamt mittels öffentlich-rechtlicher Verträge dafür Sorge tragen müsse, dass die entsprechenden Vorschriften auch von den Freien Träger befolgt würden. Das Bundesdatenschutzgesetz und die Landesdatenschutzgesetze kämen dagegen in allen anderen Bereichen zur Anwendung, die nichts mit Sozialrecht zu tun hätten.

Im Rahmen einer Gruppenübung erläuterte **Marcus Pryzibilla** anhand von Beispielfällen die Struktur und den Anwendungsbereich verschiedener Gesetze (Strafprozessordnung, Zivilprozessordnung, Sozialgesetzbuch), die im Zusammenhang mit dem Sozialdatenschutz eine Rolle spielen. In der Übung ging es unter anderem darum, die Systematik, insbesondere das Zusammenspiel verschiedener Vorschriften durch gesetzliche Verweisungstechniken (etwa im SGB I, VIII und X) zu veranschaulichen.

Anschließend ging Pryzibilla näher auf das Zeugnisverweigerungsrecht ein. Hier sei zu differenzieren: Während im Zivil- und Verwaltungsrecht ein Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter(innen) bestehe (§§ 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, 98 VwGO i.V.m. § 203 StGB), seien diese im Rahmen eines Strafprozesses grundsätzlich zur Zeugenaussage verpflichtet. Anders als etwa Rechtsanwälte, Ärzte oder Psychotherapeuten, könnten sich Sozialarbeiter(innen) nicht auf das Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger nach § 53 StPO berufen. Die Aussagepflicht bestehe allerdings nur gegenüber der Staatsanwaltschaft und dem Gericht, nicht aber gegenüber der Polizei.

Relevante Ergebnisse

- (1) Kontrovers wurde zwischen den Experten über das Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter(innen) diskutiert. Nach Ansicht von Riekenbrauk besteht gem. § 35 Abs. III SGB I die Möglichkeit eines sog. abgeleiteten Zeugnisverweigerungsrechts speziell für Sozialarbeiter im Bereich der Jugendhilfe. Unzulässig sei die Übermittlung von Daten insbesondere dann, wenn hierdurch das Vertrauensverhältnis und damit die pädagogische Arbeit gefährdet würden. In diesem Fall griffen die in den §§ 64 und 65 SGB VIII angelegten „Sperrn“, so Riekenbrauk. Pryzibilla teilte diese Ansicht nicht. Zwar stelle § 35 SGB I gewisse Hürden für die Datenübermittlung auf, ein Zeugnisverweigerungsrecht i. S. d. § 53 StPO lässt sich seiner Auffassung nach für den Strafprozess hieraus aber nicht ableiten.
- (2) Schwierigkeiten sah die Fachrunde hinsichtlich der Anonymisierung von Fallakten zum Schutz der Betroffenen. Im Gegensatz zur bloßen Pseudonymisierung verlangt die Anonymisierung eine Veränderung von personenbezogene Daten in der Art, dass Rückschlüsse auf eine bestimmte Person nicht oder nur noch mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sind. Angesichts der öffentlichen Bekanntheit und der begrenzten Anzahl von Fällen im Bereich der Radikalisierungsprävention hielt die Fachrunde dies für kaum umsetzbar. Offen blieb die Frage, wie die Datenspeicherung im Spannungsfeld zwischen gesetzlichen Löschrufen auf der einen und Aufbewahrungspflichten seitens der Mittelgeber auf der anderen Seite zu erfolgen hat.
- (3) Die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) weitet den Datenschutz aus und gilt auch für die Arbeit im Feld der Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung. Die konkreten Auswirkungen der DSGVO auf diesen Bereich lassen sich zu diesem Zeitpunkt nur schwer abschätzen. Riekenbrauk erwartete speziell für den Bereich der Jugendhilfe aber keine großen Änderungen, weil die Strukturen weitestgehend gleich blieben.

Weiterführende Literatur

- Gerlach**, Florian: Keine Angst vor dem Datenschutz – Ein Leitfaden für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe. Ibbenbüren: Klaus Münstermann Verlag.
- Gola**, Peter; **Schomerus**, Rudolf (2015): BDSG, Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar. 12. Aufl. München: C.H. Beck.
- Kunkel**, Peter Christian (2016): Datenschutz in der Jugendhilfe; online veröffentlicht unter:
<http://www.SGBVIII.de/S60.pdf>, zuletzt geprüft am 23.11.2018.
- Meyer-Goßner**, Lutz; **Schmitt**, Bertram: Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen. 60. Aufl. München: C.H. Beck.
- Wiesner**, Reinhard (Hrsg.) (2015): SGB VIII, Kinder und Jugendhilfe, Kommentar. 5. Aufl. München: C.H. Beck.